



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Geschichte des baltischen Protestantismus.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Geschichte des baltischen Protestantismus.

Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands vom J. 1845 an. Von Dr. Adolf v. Harleß (Leipzig bei Dunfer und Humblot 1869.) 221 S.

In unserer von Parteigegensätzen zerrissenen Zeit geschieht es nur sehr selten, daß die europäische Culturwelt sich auf die Gemeinsamkeit der letzten Grundlagen ihrer Lebensgestaltung besinnt, und daß demgemäß alle sittlich denkenden Menschen in einem gegebenen Falle dasselbe denken und wollen. Die Regel ist, daß der eine Schatten sieht, wo der andere goldnes Licht zu erblicken glaubt, und daß geschärftest politisches oder religiöses Sonderbewußtsein mit Vorliebe die Allgemeingiltigkeit der Sätze in Frage stellt, welche, genau genommen, doch längst allgemeines Eigenthum geworden sind.

Zu den Postulaten der Vernunft und Sittlichkeit, die allen Zurechnungsfähigen unwandelbar feststehen, gehört die Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Grundsätzlich wird dieselbe — wenn wir von gewissen Fanatikerkreisen Spaniens und Tirols absehen — nirgend mehr verneint. Keine Verletzung dieser geheiligten Errungenschaft des 18. Jahrhunderts wird begangen, die nicht dem Verdammungsurtheil aller Gebildeten verfällt und die Widerstrebenden müssen zu Ausflüchten und Sophistereien ihre Zuflucht nehmen, wenn sie vor der öffentlichen Meinung Europas möglich bleiben wollen.

In diesem Sinne läßt sich behaupten, daß das vorliegende Buch, obgleich von einem protestantischen Geistlichen geschrieben, der mit seiner Parteiliebe nicht zurückhält, überall das gleiche Interesse, die gleiche Beurtheilung finden werde, mag es von Katholiken oder Protestanten, Liberalen oder Conservativen, Strengkirchlichen oder Freidenkern zur Hand genommen werden. Harleß' „Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands“ bilden einen Appell an das sittliche Bewußtsein Deutschlands und fordern die öffentliche Meinung zu einem Bekenntniß dafür auf, daß Zustände, welche die Freiheit des religiösen Bekenntnisses in Frage stellen, mit ihr unverträglich, von ihr gerichtet sind.

Die politischen Zustände der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands und die Kämpfe, welche dieselben mit der nationalen russischen Demokratie zu bestehen haben, sind wie in der gesamten deutschen Presse, so in diesen Blättern wiederholt zur Sprache gebracht und erörtert worden. Obgleich das Harleß'sche Buch auch auf sie eingeht und die nationale und politische Bedeutung des baltischen Protestantismus ausführlich behandelt, sehen wir in unserem Bericht von dieser Seite der Sache ab. Uns ist in erster Linie darum zu thun,

einen sittlichen Nothstand zur Sprache zu bringen, der als solcher Abhilfe verlangt. Mag über das Herrenrecht des deutschen Elements an der Ostsee noch so verschieden gedacht und geurtheilt werden, darüber müssen alle Gebildeten, mögen sie Deutsche oder Russen heißen, einig sein, daß Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit unter allen Umständen zu verdammen ist, daß es kein politisches oder nationales Princip giebt, aus welchem ein auf die Gewissen geübter Druck gerechtfertigt oder auch nur entschuldigt werden kann.

Die vorliegende Schrift enthält eine ausführliche, getreue und durch eine lange Reihe officieller Actenstücke beglaubigte Darstellung der Geschichte kirchlicher Intoleranz in Livland. Nach einem Eingang, der die baltischen Verhältnisse im Umriss schildert, geht der Verfasser zu jener Propaganda der griechischen Geistlichkeit über, welche vor fünf und zwanzig Jahren Tausende bethörter estnischer und lettischer Protestanten zum Abfall von der Religion ihrer Väter und zum Uebertritt in die griechisch-orthodoxe Kirche bewegte. Auf eine Kritik der zu diesem Behuf angewandten Mittel gehen wir ebenso wenig ein, wie auf den Nachweis, daß die Beeinträchtigung der lutherischen Kirche Livlands und der Glaubensfreiheit ihrer Glieder eine directe Verletzung der zu Recht bestehenden Privilegien und Ordnungen dieses Landes ist. Jene Conversionen sind eine Thatsache, auf welche auch die gebildeten Glieder der griechischen Kirche und russischen Nation, wenn sie ehrlich sind, mit Errothen zurückblicken und die ein kaiserlicher Vertrauensmann, der Graf Bobrinskij, in seinem an den Kaiser gerichteten Bericht vor wenigen Jahren einen „officiellen Betrug“ genannt hat. Ueber jene Conversionen ist jede Discussion ausgeschlossen — orientiren wir uns über die von ihnen herbeigeführten Zustände und die bisher zur Besserung derselben angewandten Mittel.

Ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen der 1710 mit Peter dem Großen vereinbarten livländischen Accordpunkte und des Nyssstädter Friedensvertrags vom Jahre 1721 gelten die für das russische Reich erlassenen Bestimmungen über die griechisch-orthodoxe Kirche auch für die lettischen und estnischen Convertiten Livlands. Diese Verordnungen lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen: 1) Kein Glied der griechischen Kirche darf aus derselben austreten, alle, auch die in gemischter Ehe erzeugten Kinder, deren Väter oder Mütter griechische Christen sind, verfallen dieser Kirche. 2) Jede Verführung zum Abfall von dieser Kirche wird criminaliter und beziehungsweise mit Verbannung nach Sibirien bestraft, ebenso jede Verhinderung des Uebertritts zur griechischen Kirche. 3) Jeder protestantische Geistliche, der griechisch-russische Christen zu seiner Confession aufnimmt, wird mit Amtsentsetzung gestraft, jede Zulassung zu lutherischen Sacramenten oder zu Trauungen nach lutherischem Ritus mit Amtsuspension. 4) Nur die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit hat das Recht, innerhalb der

Reichsgrenzen Andersgläubige zu ihrer Kirche zu bekehren. 5) Unbekannte Personen dürfen von lutherischen Geistlichen zum Abendmahl nur zugelassen werden, wenn sie einen Revers darüber unterzeichnen, daß sie nicht zur griechischen Kirche gehören.

Die oben erwähnten Conversionen hatten in den J. 1845—1848 stattgefunden, jeder Widerstand war auf Grund der oben angeführten Gesetzesbestimmungen gewaltsam niedergeschlagen worden. Aber schon wenig später trat unter der Mehrzahl der Convertiten eine entschiedene und constant zunehmende Reaction gegen die anti-protestantische Bewegung ein. Der gegenwärtig regierende Kaiser, damalige Thronfolger, hatte im J. 1846 den Erlaß einer Vorschrift erwirkt, welche zur Vorbeugung leichtfertigen Religionswechsels eine sechsmonatliche Frist vorschrieb, die vergehen sollte, bevor die Uebertrittslustigen förmlich in die griechische Kirche aufgenommen würden. Da die Conversionsbewegung von Hause aus den Charakter fieberhaften Taumels und urtheilsloser Hier nach weltlichen Vortheilen getragen hatte, war bereits diese Vorschrift von nachhaltiger Wirkung gewesen. Wichtiger noch war es, daß die mit Land und Leuten unbekannte, der Nationalsprachen kaum mächtige griechische Geistlichkeit nicht verstand, dem relativ gebildeten religiösen Bedürfniß der Letten und Esten zu entsprechen; der Mangel an Schulen für die Kinder und brauchbarer religiöser Schriften für die Erwachsenen genügte allein, Tausende nach kurzer Frist den voreilig gethanen Schritt bereuen zu lassen. Wahrhaft entscheidend wurde aber erst das Verhalten, das der griechische Clerus gegen einzelne Personen einschlug, die aus ihrem abermaligen Gesinnungswechsel kein Hehl machten. Kaum war bekannt geworden, daß griechische Geistliche Kinder, deren Eltern dieselben der lutherischen Kirche erhalten wollten, zwangsweise getauft, hie und da lutherisch gebliebene junge Leute als Convertiten reclamirt, in andern Fällen die Landpolizei requirirt hatten, um säumige Communicanten zwangsweise, ja unter Androhung von Ruthenstrafe „zur Erfüllung der christlichen Pflicht“ zu nöthigen, so wurde die Lauheit der Convertiten gegen ihre neue Kirche in förmlichen Haß gegen diese und ihre Diener verwandelt. Die rasch erbauten griechisch-orthodoxen Tempel blieben leer, während Tausende zur griechischen Kirche gehörige Personen das verlassene lutherische Gotteshaus eifriger denn je suchten und ihren Abfall von der Kirche der Väter bitterlich bereuten.

Zunächst begann ein förmlicher Kampf zwischen der griechischen Geistlichkeit und dem Haupttheil ihrer ländlichen Gemeinden. Konnte der Kirchenbesuch auch nicht erzwungen werden, so bestanden doch Gesetze, welche den jährlichen Genuß der Sacramente, sowie die Taufe der von griechischen Männern und Frauen erzeugten Kinder forderten, die Unterlassung mit schweren Strafen

bedrohten. Je strenger der Clerus mit diesen drohte, desto mehr steigerte sich die Abneigung der Massen, deren passiver Widerstand bald nicht mehr zu bewältigen war. Besonders böses Blut machte es, daß die griechischen Priester immer wieder Personen als Convertiten reclamirten, die niemals übergetreten zu sein behaupteten und daß diese Renitenten, welche unter keinen Umständen zum griechischen Sacrament des Altars gingen (auch dieses bedingt Zugehörigkeit zur griech. Kirche), dafür mit Ruthenhieben bestraft wurden. Das Schlimmste war die Einwirkung dieses kirchlichen Parteikampfs auf die öffentliche Sittlichkeit. Da die in gemischten Ehen erzeugten Kinder nach Vorschrift des Gesetzes der griechischen Kirche verstelen, uneheliche Kinder aus gemischten Verbindungen (gemäß einer im J. 1862 erlassenen Bestimmung der livländischen Bauern-Verordnung) aber je nachdem der Vater oder die Mutter sich ihrer annahmen, die Wahl der Confession frei hatten, so nahmen die Concubinate gerade unter den ernst gesinnten und gewissenhaften Leuten massenhaft zu.

So lange das strenge Regiment des Kaisers Nikolaus jede freiere Regung niederhielt, beschränkte sich diese Bewegung unter dem lettisch-estnischen Landvolk auf relativ bescheidene Proportionen. Nach der Thronbesteigung Alexanders II. wurde sie förmlich organisirt und brach der Unmuth des Volks in lichten Flammen aus. Die religiöse Knechtschaft, zu der man sich verurtheilt sah, stand in directem Gegensatz zu dem größeren Maß der dem Bauernstande gewordenen politischen Freiheit und wurde gerade jetzt, ihrer ganzen Schwere nach empfunden*); überdies wußte man, daß der humane neue Herrscher die verwerflichen Mittel, welche die Propagandisten von 1845 angewandt, entschieden mißbilligt, die ganze Bewegung ungern gesehen hatte. Aus dem passiven Widerstande ging man zu energischem Handeln über: Tausende von lettischen und estnischen Gliedern der griechischen Kirche (namentlich die jüngeren Leute, welche nicht selbst übergetreten, sondern auf Wunsch ihrer Eltern gefirmelt oder auch nachgeboren waren) begnügten sich nicht mehr damit, die griechischen Gottesdienste zu meiden — sie erklärten feierlich diese ihnen stets fremd gebliebene Kirche und deren Uebungen meiden und zum Lutherthum zurückkehren zu wollen. Vergeblich waren alle Drohungen der griechischen Priester, vergeblich die Weigerungen der lutherischen Pastoren, welche darauf hinwiesen, daß die Zulassung griechischer Glaubensgenossen zu lutherischen Altären mit Amtsentsetzung belegt sei, — die einmal in Fluß gekommene Bewegung gehorchte nur noch ihren eigenen Gesetzen und wuchs

*) Da höchstens $\frac{1}{9}$ — $\frac{1}{10}$ aller Letten und Esten abgefallen, die große Majorität der lutherischen Kirche treu geblieben war, so hatten die Convertiten überdies noch das Gefühl schlechter gestellt zu sein, als die meisten ihrer Landsleute, welche gebildete Lehrer, Schulen, eine genügende Erbauungsliteratur u. s. w. besaßen und von jedem Zwang frei waren.

allen Theilen über den Kopf. Nicht nur die Prediger, alle Behörden, ständische und staatliche Autoritäten Livlands wurden von Bittstellern belagert, welche sie unter heißen Thränen und unter Berufung auf die Mahnungen des eigenen Gewissens anflehten, ihnen die Rückkehr zur lutherischen Kirche zu gestatten. Thatsächlich gehörten diese Unglücklichen gar keiner kirchlichen Gemeinschaft mehr an: aus der griechischen Kirche waren sie ausgetreten, zum Theil als Strafe für ihre Renitenz ausgeschlossen, vor der lutherischen Kirchenthür aber stand das Ungeheuer eines drohenden, unerbittlichen Strafgesetzes.

Am schwersten lastete dieser entsetzliche Zustand der Dinge auf der lutherischen Geistlichkeit Livlands; namentlich das Verlangen der Convertiten nach dem lutherischen Abendmahl wurde immer dringender und zahlreiche Pastoren erklärten, da man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, auch die Landesprivilegien nicht förmlich aufgehoben seien und Glaubensfreiheit zusicherten, sie selbst endlich nicht Luft hätten, bei ihren Gemeinden als Feiglinge verachtet zu werden, würden sie ihre amtlichen Stellungen aufs Spiel setzen und die armen kirchenlosen Ketten und Eiden zur Beichte und zum Abendmahl zulassen; war es doch schon geschehen, daß dieselben sich heimlich an die Altäre geschlichen und unter der Menge der Communicanten versteckt, das Abendmahl (wie man es technisch nannte) „arripirt“ hatten! Nur die Hoffnung auf eine längst erwartete Concession der Regierung und ihres humanen Oberhauptes hielt von diesem äußersten Schritt zurück.

Ganz unbegründet waren diese Hoffnungen nicht. Schon daß die livländischen Oberbehörden keinerlei höhere Instruction zu directem Vorgehen gegen die renitenten Glieder der griechisch-orthodoxen Kirche erhalten hatten, und daß die dem Generalgouvernement unterbreiteten Gesuche um Erlaubniß zum Rücktritt in die lutherische Kirche ohne alle Beachtung geblieben waren, ließ darauf schließen, daß man in Petersburg nicht geneigt sei, den Widerstand des Volks durch terroristische Maßregeln zu brechen. Ueberdies boten die humanen Anschauungen, die der Kaiser schon als Thronfolger bethätigt hatte, eine Garantie dafür, daß die gesammte Angelegenheit an der maßgebenden Stelle die gehörige Würdigung finden werde; auch der mit der Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten betraute Minister des Innern, damals Geheimrath Walujew, hatte für die Schwierigkeiten der kirchlichen Lage in Livland Verständniß, da er lange in diesem Lande gelebt. So geschah es, daß ein allgemein geachteter, durch seine Humanität und Unparteilichkeit bekannter Ehrenmann, der oben erwähnte Graf Bobrinskij, beauftragt wurde, sich an Ort und Stelle von dem Stande der Dinge zu überzeugen und Sr. Majestät direct darüber zu berichten. Der Eindruck, den die Rundreise des Grafen bei dem Landvolk machte, war ein ungeheurer und steigerte die

Erregung desselben auf den höchsten Grad; daß ein vornehmer Herr aus Petersburg, ein Freund des Kaisers, ins Land gekommen war, um die Gesuche in ihren Gewissen beängstigter armer Letten und Esten zu prüfen, daß er ihr Verlangen, zur Kirche der Väter zurückzukehren, nicht mit dem Hinweis auf die unerbittlichen Paragraphen des Strafgesetzbuchs beantwortet, sondern in freundlicher Weise ad referendum genommen hatte, erfüllte alle Welt und namentlich diejenigen, die seit Jahren vergeblich an den Banden des russischen Kirchengesetzes gerüttelt hatten, mit den frohesten Hoffnungen. In einen wahren Taumel verwandelten diese Hoffnungen sich aber, als bekannt wurde, daß der Graf allen Gegenbemühungen der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit zum Trotz, die Ueberzeugung gewonnen und freimüthig dem Kaiser bekannt hatte, daß es sich nicht um Intriguen der lutherischen Pastoren, sondern um einen sittlich-religiösen Nothstand handle, dem zu Gunsten der Gewissensfreiheit ein Ende gemacht werden müsse, weil der bisher geübte Gewissenszwang „mit der Ehre Rußlands und der Ehre der griechisch-orthodoxen Kirche“ unverträglich sei.

So groß und nachhaltig auch der Eindruck war, den das freimüthige Wort des Grafen an entscheidender Stelle machte, zu einer Aufhebung des Gesetzes, welches den Austritt aus der orthodoxen Kirche bei Strafe verbot, konnte man sich dennoch nicht entschließen. Nicht nur, daß der Gedanke an Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung der Confessionen in Rußland überhaupt neu und selbst zur Zeit der Allmacht liberaler Ideen bloß schüchtern und vereinzelt ausgesprochen worden war — der Zeitpunkt, in welchem diese Angelegenheit zum Austrag kam (Frühjahr 1865), erschien einer Entscheidung im Sinne des Liberalismus besonders ungünstig. Das durch den kaum beendigten polnisch-litthauischen Aufstand erregte Nationalgefühl des russischen Volks war empfindlicher und eifersüchtiger, denn je früher, und selbst diejenigen Stimmen der Presse, welche sonst die Toleranzideen bevordert hatten, neigten jetzt zu der Meinung, daß eine so mächtige Waffe der Russifizierung und der Bekämpfung polnischer und deutscher Elemente, wie es die Herrschaft der griechischen Kirche ist, zur Zeit nicht aus den Händen gegeben werden dürfe; überdies stand die Feindschaft der einflußreichen moskauer Nationalpartei gegen die Provinzen an der Ostsee gerade damals in vollster Blüthe. So entschloß die Regierung sich zu einer bloß theilweisen Concession: die Bestimmungen über die Unauflöslichkeit der Verbindung mit der griechischen Kirche blieben in Kraft, dafür aber wurde die Confession der in gemischten Ehen erzeugten Kinder für alle drei Ostseeprovinzen der Wahl der Eltern anheimgegeben — ein Schritt von immerhin großer Tragweite, der einen der am schmerzlichsten empfundenen Uebelstände beseitigte. Schon die Art und Weise, in der diese Maßregel zur Ausführung kam, ließ

aber durchsehen, wie schwer der Regierung der Entschluß gefallen war, und wie lebhaft sie Unzufriedenheitsäußerungen der griechischen Geistlichkeit und der russischen Nation besorgte. Es war bisher die Vorschrift in Kraft gewesen, daß alle Brautleute, welche zum Theil der lutherischen, zum Theil der griechischen Kirche angehörten, vor der Copulation durch den russischen Priester (welche für die Gültigkeit der Eheschließung obligatorisch ist) einen Revers unterzeichnen mußten, in welchem sie sich verpflichteten, ihre etwaige Nachkommenschaft nach griechisch-orthodoxem Ritus zu erziehen. Diese Reverse wurden aufgehoben, aber nicht durch ein förmlich erlassenes und publicirtes Gesetz, sondern durch eine dem Generalgouvernement und den Kirchenbehörden der baltischen Provinzen im Namen des Kaisers confidencieell mitgetheilte Ordre des Ministers des Innern und mit Umgehung des Synods, der griechischen Oberkirchenbehörde.

Wie groß der Eindruck war, den diese im April 1865 erlassene Vorschrift in Livland machte, kann nur ermessen, wer den jahrelangen Nothstand, das vergebliche Harren auf die Wiederherstellung des alten Landesrechts, die Calamitäten, welche jede gemischte Ehe im Gefolge hatte, als Augenzeuge mit durchgemacht hat. Ein dankbarer Jubelruf tönte durch das ganze Land, man glaubte sich am Vorabend eines Toleranzgesetzes und einer besseren Zukunft. Aber diese Freude war von kurzer Dauer. Man wurde nicht nur gewahr, daß die Regierung bis an die äußerste Grenze der ihr möglichen Concessionen gegangen zu sein glaubte, und daß die Verzweiflung der in der griechischen Kirche gebliebenen Ketten und Eisten in dem Maß zunahm, als die Eheschließungen mit Lutheranern erleichtert waren — es zeigte sich bald auch, daß die griechische Geistlichkeit der neuen, nicht zum Gesetz erhobenen Maßregel energischen passiven Widerstand entgegensetzte und unter Ausflüchten aller Art die Copulation solcher gemischter Brautpaare verweigerte, welche von der ihnen zustehenden neuen Freiheit Gebrauch machen wollten. Namentlich in den entfernteren, dem Auge der Provinzialobrigkeit entrückten Gegenden blieb der status quo ante im Wesentlichen unverändert fortbestehen, und dauerte es oft Wochen und Monate, ehe die renitenten Priester zum Gehorsam gebracht werden konnten. Den zur griechischen Kirche gehörigen Ehecandidaten, welche die Reverse nicht unterzeichneten, ließ sich leicht nachweisen, daß sie überhaupt die Vorschriften ihrer Confessionen nicht streng befolgten, und das war Grund genug, sie vom „Sacrament der Ehe“ auszuschließen, oder ihnen dasselbe dauernd vorzuenthalten. Da die lutherischen Prediger diese Paare nicht trauen durften, dergleichen Trauungen auch nicht gültig gewesen wären, so blieb das Concubinatsmittel.

Bezüglich der ein Mal zur griechischen Kirche Uebergetretenen war gleichfalls

Alles beim Alten geblieben. Aber die Länge erschwert die Last — das Drängen des Volks und der innere Conflict der lutherischen Geistlichen wurden immer unerträglicher. Namentlich im estnischen Livland gab es Tausende und aber Tausende zur griechischen Kirche verzeichneter Landleute, welche jede Gemeinschaft mit dieser Kirche mieden, bloß lutherische Gottesdienste besuchten, das Abendmahl entweder gar nicht genossen oder heimlich und unter falschen Namen in der lutherischen Kirche „arripirten“, ihre Kinder selbst taufte, keine gesetzlich giltigen Ehen abschlossen und sich damit begnügten, vor dem Gemeindegewalt Geldbühne ehelicher Treue auszutauschen. Die einzelnen Prediger, welche es wagten, diese Leute als Lutheraner zu behandeln, wurden bestraft, so daß ein allgemeiner Widerstand der lutherischen Geistlichkeit bloß dazu geführt hätte, alle Pfarren des Landes vacant zu machen.

Dieser entsetzliche Zustand der Dinge dauert noch gegenwärtig zum Schaden der öffentlichen Sittlichkeit und zur Verzweiflung vieler Tausende in ihren Gewissen beängstigter Layen und der lutherischen Geistlichen in Livland fort — ein Ende ist nicht abzusehen, da der Regierung durch das Nationalvorurtheil wirklich oder scheinbar die Hände gebunden sind. Wohl ist es unmöglich geworden, daß wie in früherer Zeit säumige Communicanten Ruthenstrafe erhalten und Eltern, die ihre Kinder nicht zur Taufe bringen, derselben gewaltsam beraubt werden — aber der herrschende Zustand ist darum nicht minder unerträglich. Ein ganzes Geschlecht, das von jeder kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und sich selbst überlassen ist, wächst heran, ohne daß die protestantische Bevölkerung des Landes ihm die Hand reichen kann. Tausende halbgebildeter Menschen sind lediglich sich selbst und ihrem sittlichen Instinct überlassen.

Das Buch, welches zu dieser Darstellung Veranlassung bot, giebt von den Einzelheiten des Kampfes, welchen die lutherische Kirche Livlands geführt hat und noch führt, ausführlichen, treuen und mit Actenstücken belegten Bericht. Es schildert im Einzelnen, wie elend das Geschick derer gewesen und geworden, die unter dem Joch eines unerbittlichen Gesetzes stehend, an dem ursprünglichsten und ersten aller Menschenrechte verkürzt sind; besonders ergreifend sind die Berichte und Schilderungen, welche von einfachen Bauern herrühren und in großer Anzahl vorhanden sind.

Dem deutschen Publicum gegenüber wird es einer weiteren Empfehlung des Harleß'schen Buchs nicht bedürfen. Das Wort des großen Königs, „daß Jeder nach seiner Façon selig werden müsse und daß der Fiscal bloß darauf sein Auge zu haben brauche, daß keine Religion der andern Abbruch thue“, ist in Deutschland so vollständig zur Wahrheit geworden, daß wir uns von diesem Zustande der Gebundenheit menschlicher Gewissen kaum mehr eine Vorstellung machen können.

Es fehlt auch in Rußland keineswegs an Stimmen, welche Freiheit des religiösen Bekenntnisses fordern, aber sie sind vereinzelt und durch die Rücksicht auf das herrschende Vorurtheil gebunden. Nicht nur die Regierung hat von ihrem Bedauern über den in Rußland herrschenden Zustand wiederholt Zeugniß abgelegt, verschiedene Publicisten der nationalen Partei (unter ihnen namentlich der Führer der Slavophilen, Iwan Aksakow) haben trotz ihrem eigenen fanatischen Eifer für die griechische Kirche und deren Propaganda nicht umhin gekonnt, den gegenwärtigen Zustand der Gebundenheit der griechischen Confessionsgenossen als unerträglich und unwürdig zu bezeichnen und im Namen der Würde ihrer Kirche freie Bahn zu verlangen. In ähnlichem Sinne hat sich schon vor 10 Jahren ein russischer Jurist Philipow in seiner Kritik des russischen Civilrechts öffentlich ausgesprochen.

Diesen Stimmen und zugleich der Stimme des Zeitgeistes Gehör zu schaffen, ist eine Pflicht der gesamten Culturwelt, ganz besonders aber der deutsch-protestantischen. Wie wir die Dinge ansehen, ist die kirchlich-religiöse Frage von der politischen Frage nach der Zukunft des deutschen Elements an der Ostsee zunächst zu trennen, wenn wirkliche Erfolge erzielt werden sollen. Wo nicht politische Rücksichten ins Spiel kommen, ist man in Rußland für die öffentliche Meinung Europas sehr viel zugänglicher, ja empfindlicher, als gewöhnlich geglaubt wird. Kundgebungen, welche die Gewissensfreiheit im Namen der Cultur und des Zeitgeistes fordern und den gegenwärtigen Zustand als mit der Bildung unserer Zeit unverträglich verurtheilen, würde eine gewisse Rücksicht sicher nicht versagt bleiben, zumal es an ihnen bis jetzt vollständig gefehlt hat und die in Rede stehenden Thatfachen einem großen Theil Rußlands ebensowenig genau bekannt sein dürften, als dem außerrussischen Europa. — Möchte es an Kundgebungen dieser Art nicht ganz fehlen. Dem Harleß'schen Buch aber bleibt das große und unbestreitbare Verdienst in dieser Beziehung die Initiative ergriffen zu haben. — Es geschieht in unserer Zeit nicht oft, daß ein hochgestellter Geistlicher im Namen der gesamten Nation reden darf. Für das kräftige Wort aber, mit welchem Harleß am Schluß seines Werkes jedes Staatskirchentum verurtheilt, das sich zum gefügigen Werkzeug staatlicher Zwecke macht und dem Wesen des Christenthums zuwiderlaufende Ziele verfolgt — für dieses Wort glauben wir die Zustimmung Aller in Anspruch nehmen zu dürfen, welche in dem Vaterlande der geistigen Freiheit ein Bürgerrecht besitzen.